

152. Gehört zum Thatbestande des in §. 167 St.G.B.'s bedrohten Vergehens der Verhinderung oder Störung des Gottesdienstes, daß die störende Handlung in der Kirche vorgenommen wird?

III. Straffenat. Urth. v. 23. Februar 1881 g. R. Rep. 106/81.

I. Landgericht Flensburg.

Aus den Gründen:

„Das Instanzgericht hat als erwiesen angesehen, daß der in der Armenanstalt zu W. als Altmne untergebrachte Angeklagte, nachdem er am 7. März 1880 wegen Trunkenheit in die Arrestzelle gebracht war, mit nur zeitweiligen Unterbrechungen mit den Stiefelabsätzen gegen die Zellenthüre geschlagen und durch den hierdurch erregten Lärm den, wie ihm bekannt, an dem gedachten Tage in der Anstalt abgehaltenen Gottesdienst vorsätzlich gestört hat. Das Gericht hat jedoch ein Vergehen gegen §. 167 St.G.B.'s nicht angenommen, weil Angeklagter sich nicht in dem zu jener religiösen Versammlung bestimmten Orte befunden hat, auch wegen des von ihm festgestellten Thatbestandes des §. 360 Nr. 11 — Erregung ruhestörenden Lärms ungebührlicher Weise — Bestrafung nicht eintreten lassen, weil es die Strafverfolgung für verjährt erachtet hat.

Die staatsanwaltliche Revision rügt rechtsirrtümliche Auffassung des §. 167, weil nach der Absicht des Gesetzes nicht der Ort, wo die störende Handlung stattfindet, sondern derjenige, wo sie ihre Wirkung äußert, entscheidend sei. Die Revision ist auch für begründet zu erachten. Der §. 167 stellt unter dieselbe Strafbestimmung die durch Thätlichkeit oder Drohung begangene Hinderung eines anderen an der Ausübung des Gottesdienstes und die vorsätzliche Verhinderung oder Störung des Gottesdienstes oder einzelner gottesdienstlicher Verrichtungen einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft durch Erregung von Lärm und Unordnung in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte. Wie die erste Bestimmung den einzelnen schützt, welcher den Gottesdienst ausüben will, so schützt die zweite den an einem der genannten Orte stattfindenden Gottesdienst u. s. w. gegen Verhinderung oder Störung durch Erregung von Lärm oder Unordnung und hiermit das Recht der Religionsgesellschaft auf

ungestörte Ausübung des Gottesdienstes an dem hierzu bestimmten Orte. Bei diesem Ziele der zweiten Bestimmung kann es an sich nicht von Einfluß sein, ob die störende vorsätzliche Handlung innerhalb oder außerhalb der Kirche u. s. w. vorgenommen wird, wenn sie thatsächlich zur Verhinderung oder Störung des Gottesdienstes führt. Die Fassung des Gesetzes „wer in einer Kirche u. s. w.“, scheint allerdings die Kirche selbst als Begehungsort vorauszusetzen; indessen gestattet sie sprachlich auch die Beziehung des Orts auf die gottesdienstliche Handlung, und dieser Auslegung ist wegen des erkennbaren Zweckes der ganzen Bestimmung der Vorzug zu geben. Hiernach ist in §. 167 die Kirche u. s. w. vom Gesetzgeber nicht als der thatbestandlich notwendige Begehungsort vorausgesetzt, derjenige aber bedroht, welcher die in einer Kirche u. s. w. stattfindende gottesdienstliche Verrichtung durch Erregung von Lärm oder Unordnung stört oder verhindert. Aus diesem Gesichtspunkte erscheint die staatsanwaltliche Revision begründet. Hat Angeklagter vorsätzlich eine Handlung vorgenommen, von welcher er wußte, daß sie den Gottesdienst stören werde, und hat die Handlung den vorausgesehenen Erfolg gehabt, so unterliegt er der Strafbestimmung des §. 167 St.G.B.'s. Die entgegengesetzte Auffassung würde zu Ergebnissen führen, welche den Zweck des Gesetzes geradezu vereiteln könnten. Es würde dann in die Hand des Thäters gelegt sein, sich der strengen Strafandrohung des §. 167 dadurch zu entziehen, daß er die störende und, wie ihm bewußt, ihre Wirkung auf den Gottesdienst äußernde Handlung statt, an dem Orte selbst, in nächster Nähe desselben vornimmt; ja es würde selbst eine Störung durch von außen erfolgte unmittelbare Einwirkung auf die Kirche u. s. w., z. B. durch Schlägen gegen die Kirchenthüre, nicht unter §. 167 zu subsumieren sein, wenn als notwendiges Thatbestandsmerkmal die Verübung am Orte selbst gefordert werden müßte. Ein solches Ergebnis liegt notwendig außerhalb des gesetzgeberischen Willens, wird auch durch die Fassung der Bestimmung nicht gerechtfertigt“.